



STATUTEN

Art. 1: Name, Sitz und Zweck der Vereinigung

Unter dem Namen „Schweizerische MTM-Vereinigung“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Der Sitz der Vereinigung ist identisch mit dem Standort der Geschäftsstelle, die innerhalb der Schweiz zu liegen hat. Diese Vereinigung ist durch das „Internationale MTM Directorate“ offiziell anerkannt. Hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze ist für die Vereinigung das „Internationale MTM Directorate“ wegleitend.

Art. 2: Die Vereinigung bezweckt:

- a) Förderung und Verbreitung des MTM und dessen Anwendung in der Praxis.
- b) Förderung des Erfahrungsaustausches durch Information der Mitglieder über Entwicklungen und Anwendungen des MTM sowie Förderung der gegenseitigen Hilfe der Mitglieder unter sich hinsichtlich ihrer Arbeiten mit MTM. Erfahrung- und Informationsaustausch mit anderen MTM-Vereinigungen.
- c) Schutz des MTM vor Missbrauch und falscher Auslegung im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des „International MTM Directorate“.
- d) Unterstützung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit für MTM und aktive Mitarbeit auf diesem Gebiet, unter Mitteilung an das „International MTM Directorate“.
- e) Abnahme der MTM-Prüfungen und Bestätigung von deren Bestehen durch Abgabe eines entsprechenden Ausweises.

Art. 3: Wirkungsgebiet

Das Wirkungsgebiet der Vereinigung erstreckt sich über die Schweiz und Italien.

Art. 4: Mitgliedschaft, Anforderungen und besondere Rechte

a) Mitglieder können sein:

Kategorie	1	:	Berufsmitglieder
“	2	:	Kollektivmitglieder
“	3	:	Einzelmitglieder
“	4	:	Sektionsmitglieder
“	5	:	Ehrenmitglieder

b) Anforderungen:

1. Allgemeine Anforderungen
Unterstützung und aktive Mitarbeit im Rahmen der Tätigkeiten der Vereinigung.
2. Spezielle Anforderungen
 - **Kategorie 1: Berufsmitglieder**
Wirtschafts- und Industrierberater (Kollektiv- oder Einzelmitglied), die über eine gültige Instruktorlizenz (C-Qualifikation) verfügen und eine Lehrtätigkeit auf dem Gebiet zu Erwerbszwecken betreiben.
 - **Kategorie 2: Kollektivmitglieder**
Unternehmungen aller Wirtschaftszweige sowie öffentliche Verwaltungen, Verbände etc., welche sich für das MTM interessieren, es einführen oder anwenden.
 - **Kategorie 3: Einzelmitglieder**
 - **Kategorie 4: Sektionen**
Sektionen sind Gruppen von Einzelpersonen und Firmen eines regional abgegrenzten Gebietes.
 - **Kategorie 5: Ehrenmitglieder**
Die Generalversammlung ernennt auf Antrag des Vorstandes oder von sich aus Mitglieder, die sich um die Vereinigung in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern. Diese haben den Status eines Einzelmitgliedes, sind jedoch von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 5: Aufnahme, Austritt und Ausschluss der Mitglieder

1. Aufnahme
Für die Erwerbung der Mitgliedschaft ist ein schriftliches Gesuch an das Sekretariat der Vereinigung einzureichen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder über die Aufnahme.
2. Austritt
Der Austritt aus der Vereinigung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf den Schluss eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an das Sekretariat.
3. Ausschluss
Jedes Mitglied kann bei Verstoss gegen die Statuten ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Art. 6: Berufung

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann hinsichtlich Aufnahme oder Ausschluss Berufung an die Vereinsversammlung eingelegt werden.

Art. 7: Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Art. 8: Die Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung tritt mindestens jährlich einmal, in der Regel im März zusammen. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch den Vorstand oder durch ein von einem Drittel der Mitglieder begründetes Gesuch an den Vorstand einberufen werden.
2. Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:
 - a) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie die Wahl der Revisoren bzw. Kontrollstelle.
 - b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung der Vereinigung.
 - c) Entgegennahme der Berichterstattung über den Geschäftsgang der Schweizerischen MTM-Beratungs AG und Überweisung von Mehrheitsanträgen, die an der GV der MTM-AG zu vertreten sind.
 - d) Genehmigung des Arbeitsprogramms des Vorstandes.
 - e) Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge.
 - f) Beschlussfassung über Statutenänderungen.
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.

In der Vereinsversammlung hat jedes Mitglied (sowohl Einzel-, Kollektivmitglieder und Sektionen) eine Stimme

3. Statutenänderungen können von der Vereinsversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Für die Auflösung der Vereinigung bedarf es der Zustimmung von 2/3 sämtlicher Mitglieder. Für alle übrigen Beschlüsse entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Einladungen zu den Vereinsversammlungen und –zusammenkünften muss mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich erfolgen unter Bekanntgabe der Traktanden und Anträge.

Art. 9: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär und den weiteren Vorstandmitgliedern mit besonderem Aufgabenkreis (Gruppenleiter). Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt.

- 1.1 Mit 2/3 der anwesenden Stimmen, kann die ordentliche Generalversammlung auch innerhalb einer Amtsperiode, Neuwahlen des Vorstandes verlangen.
2. Der Vorstand besorgt alle Geschäfte der Vereinigung und vertritt diese nach aussen, soweit nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes anordnen. Er kann seine Obliegenheiten nach seinem Ermessen auf den Ausschuss übertragen.
3. Der Vorstand tritt so oft als notwendig, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen.
4. Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - a) Die Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlung.
 - b) Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern der Vereinigung.
 - c) Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses.
 - d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Art. 10: Die Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben im Rahmen der Vereinigung können Arbeitsgruppen aus Mitgliedern der Vereinigung gebildet werden.

Art. 11: Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren oder aus einer unabhängigen Revisionsstelle. Sie hat der Vereinsversammlung jährlich einmal Bericht zu erstatten. Die Rechnungsrevisoren werden auf 4 Jahre gewählt.

Art. 12: Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art 13: Finanzielle Bestimmungen

1. Die Buchhaltung obliegt dem Sekretariat.
2. An das „Internationale MTM-Directorate“ muss ein Jahresbeitrag von CHF 3'500.-- abgegeben werden.
3. Die Mitgliederbeiträge sind bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:
 - a) Berufsmitglieder CHF 350.-- pro Jahr
 - b) Kollektivmitglieder CHF 350.-- pro Jahr
 - c) Einzelmitglieder CHF 35.-- pro Jahr
 - d) Der Beitrag der Sektionen beträgt mindestens CHF 300.-- pro Sektion oder CHF 30.-- pro Einzelmitglied der Sektion.

4. Aus diesen Beiträgen sind zu bestreiten:
- a) Der jährliche Beitrag an das „International MTM-Directorate“.
 - b) Die administrativen Arbeiten des Sekretariats.
 - c) Aufwendungen für Entwicklungs- und Forschungsarbeiten.
 - d) Jahresbeitrag für die Benützung der Bibliothek des Betriebswissenschaftlichen Instituts der ETH.

Art. 14: Berichte und Dokumentation

Entwicklungsberichte, MTM-Nachrichten etc. der MTM Association for Standards and Research bzw. des International MTM Directorate stehen den Mitgliedern in der Bibliothek des Betriebswissenschaftlichen Instituts der ETH zur Verfügung.

Art. 15: Inkrafttreten

Diese Statuten treten am 1. April 1993 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 1. Januar 1958 bis Juni 1991.

Der Vorstand

Zürich, den 27. Januar 1961

Mai 1965 / lü
Februar 1968 / G
März 1969 / G
März 1972 / cs
März 1974 / ch
Juni 1991 / GI
März 1993 / GI

....
....